

Satzung des Vereins Ökostadt Rhein-Neckar

§ 1 Name und Sitz

- 1. Der Verein führt den Namen Ökostadt Rhein-Neckar (e.V.).
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidelberg.
- 3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4. Der Verein ist unter der Nummer 1915 in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Ziele und Aufgaben

- Der Verein f\u00f6rdert und initiiert Ma\u00dfnahmen, die im privaten und \u00f6ffentlichen Leben zur Einsparung von Energie und Rohstoffen, zur Verringerung des M\u00fcllaufkommens und insgesamt zur Reduzierung und Vermeidung von Umweltsch\u00e4den beitragen.
- 2. Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:
 - Förderung und Initiierung der gemeinschaftlichen Nutzung von Konsumgütern.
 - Förderung umweltschonender Verkehrsmittel und Verkehrssysteme.
 - Informations- und Aufklärungsveranstaltungen, Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer Stärkung des Bewusstseins und des Wissens über die Erfordernisse des Umweltschutzes und der Ökologie sowie eines umweltbewussten Umgangs mit Konsumgütern und Verkehrsmitteln im alltäglichen Leben.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein ist gemeinnützig tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanleihen.
- 4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person werden. Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung und Förderung des Vereinszweckes (§ 2).
- 2. Über die Aufnahme von Mitgliedern, die schriftlich zu beantragen ist, entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Annahme kann abgelehnt werden. Der Vorstand entscheidet über die Ablehnung.
- 3. Die Verweigerung der Aufnahme in den Verein kann vom Betroffenen innerhalb eines Monats schriftlich angefochten werden. Über die Anfechtung entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.
- 4. Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende eines jeden Mitgliedsschaftsjahres, beginnend mit dem Tag des Eintritts, möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist. Der Austritt kann mit sofortiger Wirkung binnen vier Wochen nach Beginn der Mitgliedschaft erklärt werden, wenn dieses Recht auf Antrag in der Aufnahmebescheinigung eingeräumt wurde.
- 5. Bei schweren Verstößen eines Mitgliedes gegen den Zweck und die Interessen des Vereins, sowie bei länger als sechs Monate währenden Beitragsrückständen eines Mitglieds trotz zweimaliger Mahnung oder mindestens zwölfmonatiger Nichterreichbarkeit, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds bestimmen.
- 6. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch deren Auflösung.

§ 5 Beiträge

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgaben eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Mitbestimmung innerhalb des Vereins durch die Mitgliederversammlung.
- 2. Mitglieder, die juristische Personen sind, dürfen keine Ämter übernehmen.
- 3. Einladungen zu Veranstaltungen, Sitzungen und Mitgliederversammlungen des Vereins sowie Mitteilungen und Rundbriefe können – nach Einverständnis des jeweiligen Mitgliedes – auch auf elektronischem Weg übermittelt werden. Das Einverständnis hierfür wird vorausgesetzt, wenn das Mitglied seine Adresse für die elektronische Übermittlung mitgeteilt und einer solchen Übermittlung nicht widersprochen hat.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- Die Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn ein Zehntel der Mitglieder, mindestens aber fünf Personen die Einberufung verlangen oder der Vorstand die Einberufung beschließt.
- 2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mit Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 14 Tagen einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich durch die Post oder auf elektronischem Wege wie er in § 6 Nr. 3 näher bestimmt ist.
- 3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 - die Wahl des Vorstandes
 - die Entgegennahme der schriftlich vorgelegten Jahresrechnung, Tätigkeits- und Rechenschaftsberichte des Vorstandes
 - die Entlastung des Vorstands
 - die Wahl zweier RechnungsprüferInnen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen
 - die Beschlussfassung über den Haushaltsplan des Vereins, die Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und die Finanzordnung
 - die Beschlussfassung über die Durchführung von Urabstimmungen
 - Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins und den Ausschluss eines Mitgliedes.

- 4. Alle natürlichen und juristischen Personen, die Mitglieder des Vereins sind, haben je eine Stimme und gleiches Stimmrecht.
- Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins bezwecken, bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10 Mitglieder anwesend sind, die nicht dem amtierenden Vorstand angehören.
- 7. Die Mitgliederversammlung kann real als Präsenz-Sitzung oder als hybride oder als rein digitale Versammlung erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Bei Durchführung der Mitgliederversammlung als hybride oder rein digitale Versammlung sind die Zugangsvoraussetzungen für die digitale Teilnahme für die Mitglieder einfach zugänglich und kostenfrei zu gestalten.

§ 9 Vorstand

- Der Vorstand besteht aus dem Schatzmeister und mindestens 2 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern. Er kann gemäß der Mitgliederversammlung erweitert werden.
- Der Vorstand wählt aus seiner Mitte den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus drei Vorstandsmitgliedern. Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Je zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands vertreten den Verein nach außen.
- 3. a) Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt auf ein Jahr. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so bestellt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.
 - b) Der Vorstand bzw. einzelne Vorstandsmitglieder können vor Ende der regulären Amtszeit durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit abgewählt werden. Auf dieser Mitgliederversammlung hat die Wahl des neuen Vorstandsmitgliedes bzw. der neuen Vorstandsmitglieder zu erfolgen.
- 4. Dem Vorstand obliegt die Führung der Geschäfte.
- 5. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung

- 6. Satzungsänderungen, die von Behörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Die Mitglieder sind zu informieren.
- 7. Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- 8. Solange die Mitgliederzahl des Vereins über 2.000 liegt, wird für jede Teilnahme an Vorstandssitzungen eine pauschale Aufwandsentschädigung je Vorstandsmitglied und Sitzung für An- und Abreise sowie Zeitaufwand gezahlt. Über die Höhe der Aufwandsentschädigung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Beurkundung von Beschlüssen

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von der ProtokollführerIn und der jeweiligen VersammlungsleiterIn zu unterzeichnen.

§ 11 Verwendung des Vermögens

Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an den 'Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland' (BUND), der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat oder an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Bereich Ökologie und Umweltschutz zu verwenden hat.

Mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 08.06.2022